

Essenbeitragsverordnung ESSBTGVO für die Schülerausspeisung der Marktgemeinde Buchkirchen

Gesetzgebungsperiode 2021 – 2027

www.buchkirchen.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Buchkirchen hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 die Essenbeitragsverordnung für die Schülerausspeisung der Marktgemeinde Buchkirchen beschlossen:

KONSOLIDIERTE FASSUNG



gültig ab 01.01.2019

gesamte Rechtsvorschrift zum Stand **19.02.2024**

Änderung:

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 04.02.2021 (§ 4 und § 5) mit Inkrafttreten 01.03.2021
- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 15.12.2022 (§ 9 und § 10) mit Inkrafttreten 01.01.2023
- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 01.02.2024 (§ 5) mit Inkrafttreten 19.02.2023
-

Anpassung von Beträgen:

- Anpassung gem. § 6 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,9% mit Inkrafttreten 01.01.2022
- Anpassung gem. § 6 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,8% mit Inkrafttreten 01.01.2023
- Anpassung gem. § 6 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +8,5% mit Inkrafttreten 01.01.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 04. Juli 2019 über die Teilnahme an der Ausspeisung und die Entgelte für die Inanspruchnahme der Schülerausspeisung (Essensbeitrag) geregelt werden.

§ 1 Betrieb

Die Marktgemeinde Buchkirchen betreibt für die Verpflegung von Kindergartenkindern, Schülerinnen/Schülern der Volks- und Hauptschule, Lehrpersonen dieser Schulen und den, in den Schulen oder mit der Ausspeisung beschäftigten Gemeindebediensteten, eine Ausspeisungsküche.

§ 2 Betriebszeitraum

Die Ausspeisung beginnt für die Kindergartenkinder und die in den Schulen oder mit der Ausspeisung beschäftigten Gemeindebediensteten jeweils am ersten Montag im September und endet mit dem letzten Freitag im Juli des nächsten Jahres. Während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien wird keine Ausspeisung durchgeführt. Für Essenbeitragsverordnung „ESSBTGVO“ konsolidierte Fassung 01.01.2024

die Schüler und Lehrpersonen der Volks- und Hauptschule richtet sich der Zeitraum nach dem Unterrichtsjahr, wobei an unterrichtsfreien Tagen für Schülerinnen/Schüler und Lehrpersonen der Volks- und Hauptschule keine Ausspeisung stattfindet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist kein Ausspeisungsbetrieb.

§ 3 Ausspeisungszeit

Die Ausgabe von Mahlzeiten erfolgt im jeweiligen Betriebszeitraum in der Zeit von 11:15 bis 13:15 Uhr.

§ 4 Teilnahme an der Ausspeisung

Die Teilnahme an der Ausspeisung ist freiwillig. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ausspeisung erfolgt beim Gemeindeamt mittels Anmeldeformular, welches bei den Kindergartenkindern und Schülerinnen/Schülern von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu unterfertigen ist.

Eine Anmeldung während des Betriebszeitraumes ist nur mit 1. des nächsten Monats möglich.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn noch Beitragsrückstände aus Vormonaten für die Teilnahme an der Ausspeisung bestehen;

Für die angemeldeten Teilnehmer wird ein Ausweis ausgestellt, der auf Verlangen den für die Ausspeisung zuständigen Gemeindebediensteten vorzuweisen ist. Teilnehmern, die keinen Ausweis vorlegen können, kann die Ausgabe der Mahlzeit verweigert werden.

Gemeindefremde bzw. externe Rechtsträger von Bildungseinrichtungen können nur den jeweils zutreffenden Tagestarif beziehen.

§ 5 Entgelt für die Teilnahme an der Ausspeisung (Essensbeitrag)

1. Das Entgelt für die Teilnahme an der Ausspeisung (Essensbeitrag) wird mit drei Pauschaltarifen und einem Tagesentgelt je Teilnehmerkategorie, festgesetzt.

2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten), der an der Ausspeisung teilnehmenden **Kindergartenkinder** und Schüler der **Volksschule** haben für

a.) Zwei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 34,50
b.) Drei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 46,00
c.) Fünf-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 68,80
d.) Tagestarif	pro Mahlzeit	€ 4,60

3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten), der an der Ausspeisung teilnehmenden Schüler **Mittelschule** haben für

a.) Zwei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 40,20
b.) Drei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 51,70
c.) Fünf-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 74,70
d.) Tagestarif	pro Mahlzeit	€ 5,90

4. Das **Lehr-/ Betreuungspersonal** sowie das **Personal der Marktgemeinde Buchkirchen** hat für den

a.) Zwei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 40,20
b.) Drei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 51,70
c.) Fünf-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 74,70
d.) Tagestarif	pro Mahlzeit	€ 5,90

zu entrichten.

5. Für die Bemessung der Pauschaltarife wurden die Ferienzeiten, 1 Woche für Feiertage, 1 Woche für Krankentage bzw. 1 Woche für Schulveranstaltungen mitberechnet.

Eine Rückvergütung kann aus organisatorischen Gründen nur ab Ende Juli bis Ende August erfolgen und es sind seitens der Beitragspflichtigen die Nachweise der Marktgemeinde Buchkirchen vorzulegen:

- a) Krankheit, die mind.1 Woche durchgehend angedauert hat und während des Beitragszeitraumes angefallen ist. (Bestätigung durch den Arzt)
- b) Urlaub, der mind. 1 Woche durchgehend angedauert hat und während des Beitragszeitraumes genommen wurde. (Bestätigung durch die Schule)
- c) Schulveranstaltungen außerhalb des Schulortes (Landschulwochen, Schikurse usw.), die länger als 1 Woche durchgehend angedauert haben. (Bestätigung durch die Schule)

§ 6 Wertsicherung

- (1) Die im § 5 geregelten Gebühren sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 und werden einer jährlichen Indexangleichung (Jahresdurchschnitt) unterzogen. Eine Indexangleichung erfolgt erst ab einer Abweichung von mindestens 2 Prozent des oben angeführten Verbraucherpreisindex und es wird kaufmännisch auf die erste Stelle hinter dem Dezimaltrennzeichen gerundet.
- (2) Ein Sinken des Indexwertes unter den Basiswert bleibt unberührt.

§ 7 Abmeldung

Die Abmeldung von der Teilnahme an der Ausspeisung hat beim Gemeindeamt zu erfolgen und ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 8 Ausschluss von der Teilnahme an der Ausspeisung

Ein Ausspeisungsteilnehmer kann von der Teilnahme an der Ausspeisung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Entgelt für die Teilnahme an der Ausspeisung (Essensbeitrag) nicht bezahlt wird;
- b) durch das Verhalten des Teilnehmers die Ausspeisung wesentlich oder nachhaltig gestört wird.

§ 9 Fälligkeit und Zahlungsabwicklung

Die Fälligkeit des Essenbeitrages gemäß § 5 wird im Nachhinein bis zum Ende des Folgemonats vorgeschrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.
Die letztgültige Essensbeitragsverordnung vom 01.01.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nikon Baumgartner

**F.d.R.d.A. der
Amtsleiter:**

Ing. DI(FH) Christoph Hettich e.h.